

Verfahrensordnung für Gütestellenverfahren

Stand 26.04.2011

§ 1 Angaben zur Einrichtung

Rechtsanwältin und Master of Mediation (M.M.)
Nicole Busse
Tilsiter Str. 17
31303 Burgdorf
Tel: 05085-1204
Fax: 05085-1205
e-Mail: info@nicolebusse.de

Anwaltszulassung LG Hildesheim/AG Burgdorf seit dem 06.06.1997

Gelistete Mediatorin bei der RAG Celle seit dem 06.02.2007

Die Gütestelle ist am Ort der Kanzlei Busse in Burgdorf eingerichtet.

Rechtsanwältin Nicole Busse (im folgenden „Gütestelle“) ist eine durch das Niedersächsische Justizministerium anerkannte Gütestelle im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 Zivilprozessordnung (ZPO).

§ 2 Funktion der Gütestelle

(1) Die Gütestelle ist für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten auf dem Gebiet des Zivilrechts zuständig. Weitere besondere Zugangsvoraussetzungen, Streitwertbegrenzungen oder Begrenzungen der örtlichen Zuständigkeit bestehen nicht.

(2) Die Durchführung eines Verfahrens vor der Gütestelle ist in allen Fällen zulässig, in denen die Parteien nach dem Gesetz einen Konflikt selbst beilegen können.

(3) Aus Vergleichen, die die Parteien vor der Gütestelle geschlossen haben, kann die Zwangsvollstreckung betrieben werden (§ 794 Abs. Nr. 1 ZPO).

(4) Ansprüche aus diesen Vereinbarungen verjähren innerhalb von 30 Jahren (§ 197 Abs. 1 Nr. 4 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]). Durch die Bekanntgabe des - bei der Gütestelle schriftlich eingereichten - Güteantrages an den Schuldner wird die Verjährung gehemmt (§ 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB).

(5) Ein vor der Gütestelle geschlossener Vergleich, durch den sich der Wohnungseigentümer zum Verkauf seines Wohnungseigentums verpflichtet, hat die Wirkungen eines Urteils (§ 19 Abs. 3 Wohnungseigentumsgesetz [WEG]).

§ 3 Anwendungsbereich

Diese Verfahrensordnung gilt nicht bei Mediationsverfahren oder sonstigen Angelegenheiten, die außerhalb eines Güteverfahrens durchgeführt werden.

§ 4 Verfahrensgrundsätze

(1) Das Verfahren vor der Gütestelle dient der Vermittlung zwischen den Parteien mit dem Ziel, eine interessengerechte Vereinbarung herbeizuführen.

(2) Es handelt sich nicht um ein förmliches Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren.

(3) Die Gütestelle ist neutral, unabhängig und unparteiisch. Sie ist an Weisungen nicht gebunden und lässt sich bei ihrer Tätigkeit allein von den erkennbaren Interessen der Parteien und der geltenden Rechtslage leiten.

(4) Die Gütestelle fördert die Beilegung des Streitfalls in jeder Art und Weise, die sie für angemessen und dienlich hält. Dies beinhaltet unter anderem auch die Entwicklung von unverbindlichen Vorschlägen, die den Parteien einzeln oder gemeinsam vorgelegt werden. Die Gütestelle ist nicht befugt, den Streitfall insgesamt oder teilweise in rechtlich verbindlicher Weise selbst zu entscheiden. Wollen die Parteien in entsprechender Anwendung des § 278 Abs. 6 ZPO einen Vergleich aufgrund eines Vorschlags der Gütestelle abschließen, müssen die Parteien die Annahme dieses Vergleichs schriftlich und unbedingt erklären.

(5) Die Gütestelle ist hinsichtlich aller Tatsachen, die Gegenstand des Verfahrens sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Parteien verpflichten sich mit Zustimmung zu dieser Verfahrensordnung, die Gütestelle in einem gerichtlichen Verfahren, bei dem es um Verhandlungsgegenstände des Güteverfahrens geht, nicht als Zeugin zu benennen.

(6) Die Parteien können die Gütestelle nur gemeinschaftlich von der Schweigepflicht entbinden. In einem Gerichtsverfahren kann der Einwand der Beweisvereitelung nicht geltend gemacht werden, wenn eine der Parteien die Entbindung von der Schweigepflicht verweigert.

§ 5 Pflichten der Gütestelle gegenüber den Parteien

(1) Die Gütestelle darf nur mit Zustimmung der Parteien tätig werden. Sie hat die Parteien vor Verfahrensbeginn über die Grundsätze, den Ablauf und die Rechtsfolgen des Güteverfahrens aufzuklären.

(2) Die Gütestelle gibt den Parteien die Gelegenheit, selbst oder durch von ihnen beauftragten Personen Tatsachen und Rechtsansichten vorzubringen und sich zum Vortrag der Gegenseite zu äußern.

(3) Die Gütestelle darf keine der Parteien in der Angelegenheit, die Gegenstand des Güteverfahrens ist, als einseitige Parteivertreterin anwaltlich oder auf andere Weise beraten oder vertreten oder bereits vor Beginn des Verfahrens beraten oder vertreten haben.

Dies gilt entsprechend nach Abschluss des Güteverfahrens. Die vorherige Beratung von nur einer Partei im Hinblick auf die Aufnahme des Güteverfahrens ist zulässig, sie wird gegenüber der anderen Partei vor Beginn des Güteverfahrens offen gelegt.

(4) Die Gütestelle darf außerdem nicht tätig werden in Angelegenheiten

a) in denen sie selbst Partei ist oder zu einer Partei im Verhältnis einer Mitberechtigung, Mitverpflichtung oder Regressverpflichtung steht;

b) ihres Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartners, auch wenn die Ehe, das Verlöbnis oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;

c) einer Person, mit der sie in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war;

d) in denen sie als gesetzliche Vertreterin einer Partei oder als Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Testamentsvollstrecker oder in ähnlicher Funktion aufzutreten berechtigt ist oder war oder eine Partei vor Beginn des Güteverfahrens beraten hat;

e) einer Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt oder als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist;

f) einer Person, mit der sie sich zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden hat oder gemeinsame Geschäftsräume nutzt.

(5) Nimmt die Gütestelle einen Auftrag nicht an, so hat sie dies dem Antragssteller bzw. beiden Parteien zeitnah schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Verfahrenseinleitung

(1) Das Güteverfahren wird auf Antrag mindestens einer Partei eingeleitet. Der Antrag wird von der Gütestelle als Niederschrift aufgenommen oder ist schriftlich an die Gütestelle zu richten. Der Antrag ist von der antragstellenden Partei oder ihrem Bevollmächtigten zu unterschreiben. Dessen schriftliche Vollmacht ist beizufügen.

Der Antrag beinhaltet folgende Angaben:

- Die Namen der Parteien, bei juristischen Personen auch deren gesetzliche Vertreter und die ladungsfähige Anschriften, Telefon- und Telefaxnummern der Parteien sowie ggfs. der Bevollmächtigten.

- Eine kurze Darstellung des Streitgegenstandes und das Begehren der antragstellenden Partei.

(2) Die Gütestelle kann die Annahme des Antrags von der Leistung eines Kostenvorschusses abhängig machen.

(3) Nach Annahme des Antrags veranlasst die Gütestelle umgehend dessen Bekanntgabe an die Gegenseite per Einschreiben mit Rückschein, bei Rechtsanwälten durch Empfangsbekanntnisse. Die Gegenseite hat sich unter Fristsetzung schriftlich zu erklären, ob sie mit der Durchführung des Güteverfahrens einverstanden ist.

(4) Die Zustimmung beider Parteien zur vorliegenden Verfahrensordnung ist Voraussetzung für die Durchführung der Güteverhandlung.

(5) Geht eine Zustimmung nicht fristgerecht ein oder ist die Gegenseite mit der Durchführung des Güteverfahrens nicht einverstanden, teilt die Gütestelle dem Antragssteller durch einfachen Brief das Scheitern des Antrags und die Beendigung des Verfahrens mit.

§ 7 Terminbestimmung

Liegt die Einverständniserklärung der Gegenseite zur Durchführung des Güteverfahrens fristgerecht vor, bestimmt die Gütestelle unverzüglich Ort und Zeitpunkt der Güteverhandlung. Die Parteien sind hierzu persönlich zu laden.

§ 8 Persönliches Erscheinen der Parteien

(1) Die Parteien sollen zur Güteverhandlung persönlich erscheinen.

(2) Eine Partei kann zu dem Termin einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter entsenden, der auch zu einem Vergleichsabschluss ermächtigt ist. Juristische Personen können sich durch einen ermächtigten Bevollmächtigten vertreten lassen. Eltern können sich als gesetzliche Vertreter aufgrund einer schriftlichen Vollmacht gegenseitig vertreten.

(3) Jede Partei kann sich im Güteverfahren eines Rechtsbeistandes bedienen; die Gütestelle soll vor dem Termin davon informiert werden.

§ 9 Güteverhandlung

(1) Die Güteverhandlung ist nicht öffentlich. Sie kann bei Bedarf in mehreren Terminen durchgeführt werden.

(2) Zeugen und Sachverständige können angehört werden. Vorgelegte Unterlagen können berücksichtigt werden. Es kann auch ein Augenschein vorgenommen werden. Voraussetzung ist in allen Fällen, dass die Parteien zustimmen und die Kosten dafür tragen.

(3) Im Einvernehmen beider Parteien kann die Gütestelle zur Aufklärung der Interessenlage Einzelgespräche führen.

§ 10 Beendigung des Verfahrens

Das Verfahren endet, wenn:

- die Parteien dies vereinbaren,
- die Parteien das Verfahren mit einer Einigung beenden,
- eine Partei das Verfahren für gescheitert erklärt,
- die Gütestelle das Verfahren wegen fehlender Aussicht auf Erfolg für beendet erklärt,
- eine Partei ohne hinreichende Entschuldigung nicht zu dem angesetzten Termin erscheint,
- eine Partei binnen einer Frist von zwei Wochen nach schriftlicher Mahnung durch die Gütestelle den angeforderten Kostenvorschuss ganz oder teilweise nicht leistet oder
- eine Partei die Zustimmung zum Güteverfahren verweigert.

§ 11 Aktenführung

Die Gütestelle führt Verfahrensakten, aus denen sich folgender Mindestinhalt ergibt:

- a) die Namen und Anschriften der Parteien,
- b) die Bezeichnung des Streitgegenstandes,
- c) der Zeitpunkt der Einreichung eines Güteantrages, der Veranlassung seiner Bekanntgabe, weitere Verfahrenshandlungen der Parteien,
- d) der Zeitpunkt der Beendigung des Güteverfahrens,
- e) der Inhalt eines zwischen den Parteien geschlossenen Vergleichs,
- f) die Auflistung der angefallenen Kosten.

§ 12 Vereinbarung und Protokoll

Die Gütestelle erstellt ein Protokoll über die Einigung oder das Scheitern des Einigungsversuchs.

Das Protokoll muss folgendes enthalten:

- a) den Namen der Gütestelle,
- b) Ort und Zeit der Verhandlung
- c) die Namen und Anschriften der erschienenen Parteien, der gesetzlichen Vertreter, der Bevollmächtigten und der Rechtsbeistände,
- d) den Streitgegenstand,
- e) die Vereinbarung bzw. die Feststellung des Scheiterns des Einigungsversuches.

Das Protokoll ist von der Gütestelle zu unterzeichnen und den Parteien zur Durchsicht vorzulegen. Bei Erstellung nach dem Termin ist sie den Parteien zuzusenden und von ihnen durch Unterschrift zu genehmigen.

§ 13 Aufbewahrung

(1) Die Gütestelle hat Vergleiche nach Beendigung des Güteverfahrens 30 Jahre lang aufzubewahren. Sonstige Bestandteile der Akten sind nach Beendigung des Güteverfahrens fünf Jahre lang aufzubewahren. Wird vor Ablauf dieser Fristen die Anerkennung als Gütestelle zurückgenommen oder widerrufen, hat die Gütestelle die aufzubewahrenden Unterlagen unverzüglich der für die Anerkennung der Gütestelle zuständigen Behörde zur Weiterbewahrung zu übergeben.

(2) Die Parteien bzw. deren Rechtsnachfolger erhalten auf Verlangen Ablichtungen aus den Akten oder Ausfertigungen geschlossener Vergleiche. Die Erteilung von Abschriften oder Ausfertigungen kann von der Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten abhängig gemacht werden. Auf Anforderung des Gerichts hat die Gütestelle oder im Fall des Absatzes 1 Satz 3 die zuständige Behörde einen Vergleich zur Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung dem Gericht zu übergeben.

§ 14 Vollstreckung

Aus der protokollierten Vereinbarung findet die Zwangsvollstreckung nach § 794 Abs. 1 S. 1 ZPO statt.

§ 15 Gebühren, Auslagen, Kosten

(1) Vorbereitendes Verfahren: Für die Annahme des Güteantrags und dessen Bekanntgabe an die Gegenseite wird eine Pauschale in Höhe von 30,00 € zzgl. Umsatzsteuer erhoben. Verweigert die Gegenseite die Zustimmung, ermäßigt sich die Pauschale auf 20,00 € zzgl. Umsatzsteuer.

(2) Güteverhandlung: Sofern die Parteien und die Gütestelle nichts Abweichendes vereinbaren, fällt für die Gütesitzung ein Stundenhonorar zzgl. Umsatzsteuer an, dass wie folgt nach Streitwert bemessen wird:

Streitwert:	Stundenhonorar ohne USt.:
bis 10.000,00 €	100,00 €
bis 100.000,00 €	150,00 €
bis 500.000,00 €	200,00 €
bis 1 Mio. €	250,00 €
über 1 Mio. €	300,00 €

Angefangene Stunden sind anteilig zu vergüten.

(3) Erscheint eine Partei nicht zum Termin, hat sie die Kosten für eine einstündige Güteverhandlung zu tragen, sofern sie nicht bis 24 Stunden vor dem Termin abgesagt hat. Beim unentschuldigtem Fernbleiben beider Parteien haften sie für diese Kosten als Gesamtschuldner.

(4) Bei Abschluss eines Vergleichs fallen weitere 300,00 € bei einem Streitwert bis 10.000,00 € bzw. 500,00 € Streitwert über 10.000,00 € an.

(5) Die mit dem Güteverfahren entstandenen Auslagen und Reisekosten einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer sind der Gütestelle entsprechend den Tatbeständen in Nr. 7000 bis 7008 des Vergütungsverzeichnisses (VV) des RVG (Anlage 1 RVG zu § 2 Abs. 2 RVG) zu erstatten.

§ 16 Fälligkeit, Vorschuss und Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Gebühren sind mit Rechnungszugang fällig. Ist nichts anderes vereinbart, tragen die Beteiligten nach der Zustimmung zum Gütestellenverfahren ihre eigenen Kosten und Auslagen selbst und die weiteren Kosten des Güteverfahrens zu gleichen Teilen. Die Beteiligten haften der Gütestelle für die dort entstandenen Kosten gesamtschuldnerisch.

(2) Die Gütestelle kann von der die Güteverhandlung beantragenden Partei einen Vorschuss für das vorbereitende Verfahren und die Gütesitzung verlangen und die Anberaumung des Termins von der Zahlung des Vorschusses abhängig machen.

(3) Die Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Einigungsversuches sowie Ausfertigungen und Abschriften des Protokolls können zurückbehalten werden, bis die fälligen Kosten bezahlt sind. Gleiches gilt für die Veranlassung der vollstreckbaren Ausfertigung.

§ 17 Haftung

Die Gütestelle haftet für die Erfüllung ihrer Pflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

Die Haftung der Gütestelle für das Güteverfahren und den Vergleich wird dem Grunde nach auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. In der Höhe haftet die Gütestelle nur bis zur Haftungsgrenze der abgeschlossenen Versicherung bis zu einer Summe in Höhe von 250.000,00 €.

Der Erfolg des Güteverfahrens ist von der Gütestelle nicht geschuldet. Die Gütestelle haftet nicht für den wirtschaftlichen Erfolg und die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit einer in dem Güteverfahren erzielten Einigung.

Anhang zitierte Gesetzestexte

§ 794 Zivilprozessordnung - Weitere Vollstreckungstitel

(1) Die Zwangsvollstreckung findet ferner statt:

1. aus Vergleichen, die zwischen den Parteien oder zwischen einer Partei und einem Dritten zur Beilegung des Rechtsstreits seinem ganzen Umfang nach oder in Betreff eines Teiles des Streitgegenstandes vor einem deutschen Gericht oder vor einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle abgeschlossen sind, sowie aus Vergleichen, die gemäß § 118 Abs. 1 Satz 3 oder § 492 Abs. 3 zu richterlichem Protokoll genommen sind;

§ 197 Bürgerliches Gesetzbuch – Dreißigjährige Verjährungsfrist

(1) In 30 Jahren verjähren, soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

...

4. Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden,

§ 204 Bürgerliches Gesetzbuch – Hemmung der Verjährung durch Rechtsverfolgung

(1) Die Verjährung wird gehemmt durch

4. die Veranlassung der Bekanntgabe des Güteantrags, der bei einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle oder, wenn die Parteien den Einigungsversuch einvernehmlich unternehmen, bei einer sonstigen Gütestelle, die Streitbelegungen betreibt, eingereicht ist; wird die Bekanntgabe demnächst nach der Einreichung des Antrags veranlasst, so tritt die Hemmung der Verjährung bereits mit der Einreichung ein.

§ 19 Wohnungseigentumsgesetz – Wirkung des Urteils

(3) Ein gerichtlicher oder vor einer Gütestelle geschlossener Vergleich, durch den sich der Wohnungseigentümer zur Veräußerung seines Wohnungseigentums verpflichtet, steht dem in Absatz 1 bezeichneten Urteil gleich.

Vergütungsverzeichnis, Anlage 1 des RVG zu § 2 Abs. 2 RVG

7000 Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten:

1. für Ablichtungen und Ausdrücke
 - a. aus Behörden- und Gerichtsakten, soweit deren Herstellung zur sachgemäßen Bearbeitung der Rechtssache geboten war,
 - b. zur Zustellung oder Mitteilung an Gegner oder Beteiligte und Verfahrensbevollmächtigte auf Grund einer Rechtsvorschrift oder nach Aufforderung durch das Gericht, die Behörde oder die sonst das Verfahren führende Stelle, soweit hierfür mehr als 100 Ablichtungen zu fertigen waren,
 - c. zur notwendigen Unterrichtung des Auftraggebers, soweit hierfür mehr als 100 Ablichtungen zu fertigen waren,

in sonstigen Fällen nur, wenn sie im Einverständnis mit dem Auftraggeber zusätzlich, auch zur Unterrichtung Dritter, angefertigt worden sind: für die ersten 50 abzurechnenden Seiten je Seite

0,50 EUR

für jede weitere Seite

0,15 EUR

2. für die Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle der in Nummer 1 Buchstabe d genannten Ablichtungen und Ausdrücke:

je Datei

2,50 EUR

Die Höhe der Dokumentenpauschale nach Nummer 1 ist in derselben Angelegenheit und in gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug einheitlich zu berechnen.

7001 Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen

Für die durch die Geltendmachung der Vergütung entstehenden Entgelte kann kein Ersatz verlangt werden.

in voller Höhe

7002	Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen	20 % der Gebühren - höchstens 20,00 EUR
	Die Pauschale kann in jeder Angelegenheit anstelle der tatsächlichen Auslagen nach 7001 gefordert werden.	
7003	Fahrtkosten für eine Geschäftsreise bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs für jeden gefahrenen Kilometer	0,30 EUR
	Mit den Fahrtkosten sind die Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie die Abnutzung des Kraftfahrzeugs abgegolten.	
7004	Fahrtkosten für eine Geschäftsreise bei Benutzung eines anderen Verkehrsmittels, soweit sie angemessen sind	in voller Höhe
7005	Tage- und Abwesenheitsgeld bei einer Geschäftsreise	
	1. von nicht mehr als vier Stunden	20,00 EUR
	2. von mehr als vier bis acht Stunden	35,00 EUR
	3. von mehr als acht Stunden	
	Bei Auslandsreisen kann zu diesen Beträgen ein Zuschlag von 50 % berechnet werden.	60,00 EUR
7006	Sonstige Auslagen anlässlich einer Geschäftsreise, soweit sie angemessen sind	in voller Höhe
7007	Im Einzelfall gezahlte Prämie für eine Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden, soweit die Prämie auf Haftungsbeiträge von mehr als 30 Millionen EUR entfällt	
	Soweit sich aus der Rechnung des Versicherers nichts anderes ergibt, ist von der Gesamtprämie der Betrag zu erstatten, der sich aus dem Verhältnis der 30 Millionen EUR übersteigenden Versicherungssumme zu der Gesamtversicherungssumme ergibt.	in voller Höhe
7008	Umsatzsteuer auf die Vergütung	
	Dies gilt nicht, wenn die Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 UStG un erhoben bleibt.	in voller Höhe